

14.05.2021

Allgemeines

Die sieben Wirtschaftsverbände (B7) der G7-Staaten haben vergangene Woche ihr [Abschlussstatement](#) veröffentlicht. Kernpunkte:

- Die G7 soll kontraproduktiven Exportverbote und deren negative Auswirkungen auf die internationalen Impfstofflieferketten vermeiden.
- Für die Bekämpfung des Klimawandels müssen die G7 an einem Strang ziehen. Die Gruppe der B7 empfiehlt den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2040.
- Ziel muss die Innovationsförderung bei Emissionsminderungstechnologien und CO2-freier Stromerzeugung sein. Markt-basierte Instrumente, wie z.B. die Preisung von Kohlenstoff, müssen von Regierung und Wirtschaft gemeinsam entwickelt werden.

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

[Corona-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021](#):

Die Gleichstellung gilt nur für Hochrisiko- und Hochinzidenz-, nicht für Virusvariantengebiete.

Ein Beispiel für eine [Arbeitgeberbescheinigung](#) für den Arbeitsweg während der Ausgangssperre finden Sie [hier](#)

Mit der auf Grundlage des § 28c IfSG erlassenen SchAusnahmV werden teilweise Schutzmaßnahmen für geimpfte, genesene und getestete Personen aufgehoben. Einige Beispiele:

- Bestehende Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für getestete Personen werden auf genesene und geimpfte Personen erstreckt.

- Für geimpfte und genesene Personen werden Erleichterungen und Ausnahmen bei der Beschränkung von Zusammenkünften und des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft sowie Ausnahmen von Quarantänepflichten vorgesehen.
- Ermächtigung der Landesregierungen weitergehende Erleichterungen und Ausnahmen von landesrechtlichen Geboten und Verboten zu erlassen.

Für das [Bundesland NRW](#) gilt bzgl. der Gleichstellung von vollständig Geimpften und Genesenen ab 3. Mai 2021:

- Die Immunisierung und somit die Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff

NRW hat weitere Schritte zur Reduzierung der Corona-Einschränkungen bekannt gegeben. Die [ab 15. Mai gültige Corona-Schutzverordnung](#) gilt bis zum 4. Juni 2021.

- Die Maßnahmen der Bundesnotbremse gelten für Kreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 fort.
- Unterhalb dessen sieht RW nun erste vorsichtige Öffnungsschritte für Kreise und kreisfreie Städte mit stabilen 7-Tage-Inzidenzen unter 100 bzw. 50 vor.
- Die Öffnungsschritte erfolgen in einem zweistufigen Verfahren:
 - 1. Stufe: Kreise und kreisfreie Städte mit Inzidenzwerten zwischen 100 und 50.
 - 2. Stufe: Kreise und kreisfreie Städte mit Inzidenzwerten < 50.
- Die Öffnungsschritte bleiben weiterhin an negativen Testergebnissen orientiert. Wichtig: Tests, die die Nutzung von bestimmten Angeboten ermöglichen (z.B. Museumsbesuch), sind fortan **48 Stunden** lang gültig (§ 4 Abs. 4 Satz 4).

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Änderung der Anforderungen der Tests für Präsenzbeschäftigte: Ein Verweis ist in § 4 CoronaTestQuarantäneVO auf die Corona-ArbSchV und somit ist nun auch bei Tests in Unternehmen eine Durchführung oder Beaufsichtigung der Tests nötig. [Hier](#) nachzulesen.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ([Volltext](#))

- Konkretisierungen der Kurzzeitkontakte als "in dieser Regel die Summe aller entsprechenden Personenkontakte (...), die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt, z. B. kurze Begegnungen auf dem Flur."
- Bezüglich Atemschutzmasken: "Auch Mundnasenschutz (MNS) kann tätig-

keitsabhängig den Atemwiderstand oder die Wärmebelastung erhöhen."

- In der aktualisierten Arbeitsschutzregel wurde die Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz statt bisher Mund-Nase-Bedeckungen aus der Arbeitsschutzverordnung übernommen (Verschärfung). Zugleich wurde die Festlegung der Mindestgrundfläche bei der Raumbelastung entschärft. Hier wird mehr Handlungsspielraum im Betrieb gelassen.

Finanzielles Hilfsprogramm

Änderungen bei Überbrückungshilfe III

- In der [Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums](#) (BMWi) wird auf eine Einigung mit dem Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Anpassungen bei der [Überbrückungshilfe III](#) hingewiesen. Hierbei ist der Eigenkapitalzuschuss die wichtigste Neuregelung. Diesen können die Unternehmen erhalten, die mindestens drei Monate seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent je Monat zu verzeichnen hatten.
- Der Eigenkapitalzuschuss wird über die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III hinaus gewährt.
- Zudem wird die Fixkostenerstattung, wenn ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten hat, von 90 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.
- Zu den angekündigten Anpassungen gehören auch der einfachere Zugang zu Hilfen für junge Unternehmen sowie Sonderregelungen für Großhändler von Saisonware, der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft. Details sollen im Laufe der kommenden Woche folgen.

Kurzarbeitergeld und Personal

Kurzfristige Beschäftigung

- Am Donnerstag, 22. April 2021, hat der Bundestag beschlossen, dass die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung einmalig in diesem Jahr, befristet für die Zeit vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021, für alle Formen der kurzfristigen Beschäftigung auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet wird.
- Aus Gründen des Bestandsschutzes soll die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für Beschäftigungsverhältnisse gelten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und – unter Anwendung der bisherigen Zeitgrenzen – nicht kurzfristig sind.

Der Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde Kabinettsbeschluss am 24. März 2021 auf den Weg gebracht. Änderungen:

- Das reduzierte Mindestquorum für den Arbeitsausfall von 10 % (statt einem Drittel der Forderung) und der Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden gelten nun auch für die Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 (statt bislang bis zum 31. März) neu oder nach einer Unterbrechung von mind. drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.
- Die befristete Öffnung des KuG für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.
- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das KuG wurden an den Stichtag für die volle bzw. hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

Fördermöglichkeiten

- Zum Thema Anpassungsqualifizierung (oder abschlussorientierten Weiterbil-

dung für Fachkräfte) während KuG-Bezug bietet der [folgende Leitfaden](#) eine gute Orientierung.

- Hier gibt es das übersichtliche Schaubild der Vollversion als eigene [Datei](#).

Recht

Aussetzung der Insolvenzanmeldungspflicht

- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 Abs. 3 COVInsAG lief am 30. April 2021 aus. Seit dem 1. Mai 2021 gelten somit wieder die üblichen Fristen zur Stellung eines Insolvenzantrages. Innerhalb der Regierung herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Regelungen dennoch zu einem späteren Zeitpunkt verlängert werden sollen.

Über mögliche weitere Entwicklungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden wir Sie informieren.

Steuern und Abgaben

Am 5. Mai 2021 wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz in 2./3. Lesung vom Bundestag beschlossen. Bevor das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und in Kraft treten kann, muss noch der Bundesrat zustimmen. Inhalt:

- Die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) wird bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleiben wird.
- Im Gesetz wurde auch eine Korrektur mit Blick auf die Entgeltabrechnung von privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern vorgenommen.

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

- Der GKV-Spitzenverband hat am 20. April 2021 in einem [Rundschreiben](#) die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat April 2021 dargelegt.
- Die Beiträge für den Monat April 2021 können dem Schreiben zufolge auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Unternehmen maximal bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2021 gestundet werden.
- Dabei wird unterstellt, dass die vom BMWi angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis April 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Mai 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Das überarbeitete Muster zur Antragsstellung finden Sie über den [Service der Unternehmerschaft](#).

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

- Am 10. März 2021 wurde das [dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#) veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) online zur Verfügung gestellt.